

RS OGH 2009/4/2 8ObA17/09x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.04.2009

Norm

HVertrG 1993 §7

1. HVertrG 1993 § 7 heute
2. HVertrG 1993 § 7 gültig ab 01.03.1993

Rechtssatz

Belohnungen im Sinn des § 7 HVertrG sind alle vermögenswerten Leistungen, die geeignet sind, die Vermittlung oder den Abschluss von Geschäften nicht mehr im ausschließlichen Interesse des Unternehmers vorzunehmen, sondern (auch) eigene Interessen des Handelsvertreters in die Entscheidung mit einfließen zu lassen. Auch ideelle Vorteile können zu einer Beeinträchtigung der Interessenswahrungspflicht des Handelsvertreters führen. Dass dem Unternehmer durch den dem Handelsvertreter gewährten Vorteil auch ein Schaden entstanden sein muss, ist nicht Tatbestandsvoraussetzung. Belohnungen im Sinn des Paragraph 7, HVertrG sind alle vermögenswerten Leistungen, die geeignet sind, die Vermittlung oder den Abschluss von Geschäften nicht mehr im ausschließlichen Interesse des Unternehmers vorzunehmen, sondern (auch) eigene Interessen des Handelsvertreters in die Entscheidung mit einfließen zu lassen. Auch ideelle Vorteile können zu einer Beeinträchtigung der Interessenswahrungspflicht des Handelsvertreters führen. Dass dem Unternehmer durch den dem Handelsvertreter gewährten Vorteil auch ein Schaden entstanden sein muss, ist nicht Tatbestandsvoraussetzung.

Entscheidungstexte

- RS0124613">8 ObA 17/09x
Entscheidungstext OGH 02.04.2009 8 ObA 17/09x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124613

Im RIS seit

02.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at